

| 1979 | Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1979 | Nr. 4 |
|---|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 19. 1. 79 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes 605-1 | 97 |
| 19. 1. 79 | Gesetz zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes neu: 830-8; 830-2 | 98 |
| 11. 1. 79 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktions- erstattung im Getreide- und Reissektor 7847-11-4-14 | 99 |
| 17. 1. 79 | Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeinde- anteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1979 und 1980 neu: 605-1-3 | 101 |
| 17. 1. 79 | Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilo- meter nach § 45 a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes neu: 9240-1-5 | 102 |
| 18. 1. 79 | Vierte Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 4. ZAVO) neu: 822-13-1-4 | 103 |
| 18. 1. 79 | Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1978 und der Arbeitsentgeltver- ordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1 | 104 |
| 18. 1. 79 | Neufassung der Sachbezugsverordnung 86-7-2-3 | 106 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 | 109 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 110 |
| Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvor- schriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig. | | |

Zweites Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 19. Januar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1979 auf 25 000 Deutsche Mark und auf 50 000 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Januar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Gesetz
zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten
der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen
und zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 19. Januar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Lande Niedersachsen sind örtlich zuständig:

1. Die Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Gebiet des Regierungsbezirks Braunschweig mit Ausnahme der Landkreise Gifhorn, Göttingen, Northeim, Osterode am Harz und der kreisfreien Stadt Wolfsburg,
2. die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit Ausnahme der Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Osnabrück und der kreisfreien Städte Emden und Osnabrück,
3. die Landesversicherungsanstalt Hannover für die Regierungsbezirke Hannover und Lüneburg und
 - a) die Landkreise Aurich, Emsland, Gifhorn, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Leer, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz und

- b) die kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wolfsburg.

§ 2

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 82 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), werden hinter dem Wort „Hinterbliebene“ das Komma und die Worte „wenn der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Januar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung
im Getreide- und Reissektor**

Vom 11. Januar 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 12 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung im Getreide- und Reissektor vom 20. Dezember 1974 (BAnz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1974), geändert durch Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Mais, Weichweizen und Weichweizenmehl zur Herstellung von Quellmehl zur Brotherstellung.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bier“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Glukose“ die Worte „oder Quellmehl, das zur Herstellung von Brot verwendet wird,“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Nr. 5 der Hersteller von Quellmehl“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 ein Komma und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Quellmehl an eine Bäckerei oder Brotfabrik zur Herstellung von Brot“.

- b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Erstattungseteiligte darf Quellmehl auch über Zwischenhändler abgeben, die das Quellmehl unverändert oder in Form eines Backmittels an Bäckereien oder Brotfabriken weitergeben. Die Zwischenhändler

unterliegen der Überwachung für den Erstattungs-Verwendungsverkehr. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Absatz 4 bis 6 und, wenn das Quellmehl von dem Zwischenhändler zu einem Backmittel weiterverarbeitet wird, § 6 Abs. 3 und 7 gelten auch für den Zwischenhändler. Die Verkaufsrechnungen des Erstattungs beteiligten sowie die Verkaufsrechnungen aller Zwischenhändler müssen einen Hinweis auf die Verwendungsbeschränkung enthalten, dessen Wortlaut von der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zollstelle festgelegt wird. Der Erstattungs beteiligte hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen aller Zwischenhändler der überwachenden Zollstelle vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Die überwachende Zollstelle kann dem Erstattungs beteiligten Namen und Anschrift der weiteren Abnehmer mitteilen, soweit diese das Quellmehl nicht zweck- oder fristgerecht verwendet oder den Nachweis hierüber nicht erbracht haben.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mais“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bruchreis“ die Worte „oder das Quellmehl“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Brot unter Verwendung von Quellmehl aus Mais, Weichweizen oder Weichweizenmehl“.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a

Wiedereinziehung der Produktionserstattung

(1) Zuständig für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Wiedereinziehung der Produktionserstattung ist im Falle der Herstellung von Isoglukose die Zollstelle, in deren Bezirk der Isoglukose-Herstellungsbetrieb gelegen ist.

(2) Die Zollstelle setzt den wiedereinzuziehenden Betrag durch Bescheid fest. § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gelten entsprechend.“

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mais“ die Worte „oder verbrachtes Quellmehl“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Ge-

setzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für die Jahre 1979 und 1980

Vom 17. Januar 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1974 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1979 und 1980 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 20. September des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Manfred Lahnstein

Verordnung
über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer
nach § 45 a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 17. Januar 1979

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439) eingefügten § 45 a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45 a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,10 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Vierte Verordnung
über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
(Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 4. ZAVO)

Vom 18. Januar 1979

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden aus Anlaß der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Jahre 1977 und 1978 die Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1977 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1979 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4 bis 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungsvorschriften ergeben würde, wenn die Zusatzrente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der für die Berechnung der Renten maßgeblichen allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1979 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 3

Zusatzrenten nach § 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn die nach § 19 Abs. 2

Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes festgestellte Zusatzrente mit 1,9210 vervielfältigt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 4

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

§ 5

(1) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Zusatzrente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1979 zulässig.

(2) Der nach § 10 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes entsprechend geltende § 1300 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1978 und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 18. Januar 1979

Auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1978 vom 28. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3156) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1978“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1979“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „375“ ersetzt durch die Zahl „390“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

| | |
|--|---------------------|
| bei Belegung mit zwei Beschäftigten | um 20 vom Hundert, |
| bei Belegung mit drei Beschäftigten | um 30 vom Hundert, |
| bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten | um 50 vom Hundert.“ |
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein

freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - cc) Im neuen Satz 3 wird in dem Klammerzusatz das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Worte „nach den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 5“.
3. In § 2 Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
 4. In § 4 wird die Zahl „375“ durch die Zahl „390“, die Zahl „300“ durch die Zahl „325“ und die Zahl „330“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1978“ jeweils durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1979 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.“

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden die Worte „31. Dezember 1978“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1980“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in

der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vor-

schriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sachbezugsverordnung**

Vom 18. Januar 1979

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1978 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 104) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Sachbezugsverordnung 1978 vom 28. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3156),
2. die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 104).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 18. Januar 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1979
(Sachbezugsverordnung 1979 — SachBezV 1979)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 390,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| für die Wohnung | 34 vom Hundert, |
| für Heizung und Beleuchtung | 10 vom Hundert, |
| für Frühstück | 12 vom Hundert, |
| für Mittagessen | 22 vom Hundert, |
| für Abendessen | 22 vom Hundert |

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

| | |
|--|--------------------|
| bei Belegung mit zwei Beschäftigten | um 20 vom Hundert, |
| bei Belegung mit drei Beschäftigten | um 30 vom Hundert, |
| bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten | um 50 vom Hundert. |

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| für den Ehegatten | um 80 vom Hundert, |
| für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 vom Hundert, |
| und | |
| für jedes Kind über 6 Jahre | um 40 vom Hundert. |

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeit-

raum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 390,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Niedersachsen 325,— DM,

Berlin, Nordrhein-Westfalen
und Saarland 355,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vor-

schriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1979 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,

2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1979 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1979 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 23. Januar 1979

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 17. 1. 79 | Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit | 37 |
| | 826-2-26 | |
| 2. 1. 79 | Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie | 43 |
| 3. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren | 43 |
| 3. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut | 44 |
| 3. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See | 44 |
| 4. 1. 79 | Bekanntmachung des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen | 45 |
| 4. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln | 47 |
| 4. 1. 79 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit | 47 |
| 5. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen | 50 |
| 8. 1. 79 | Bekanntmachung des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta | 50 |
| 8. 1. 79 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats sowie über die Änderung ihres Artikels 26 | 57 |
| 8. 1. 79 | Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie | 58 |

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|--|---------------------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 19. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3088/78 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie des in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Prozentsatzes der Verbrauchsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1978/79 | 29. 12. 78 L 369/11 |
| 19. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl | 29. 12. 78 L 369/12 |
| 28. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3098/78 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean | 29. 12. 78 L 369/34 |
| 28. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3130/78 der Kommission über die Ermittlung der Interventionsorte für Olivenöl | 30. 12. 78 L 370/58 |
| 28. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3132/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 über Merkmale von Olivenöl und einigen Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen | 30. 12. 78 L 370/62 |
| 28. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79 | 30. 12. 78 L 370/66 |
| 28. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung | 30. 12. 78 L 370/72 |
| 10. 1. 79 | Verordnung (EWG) Nr. 43/79 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags, den die Zuckerhersteller im Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 bei Übertragungen von den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern als Beteiligung an den Lagerkosten fordern können | 11. 1. 79 L 7/11 |
| 11. 1. 79 | Verordnung (EWG) Nr. 52/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis | 12. 1. 79 L 8/10 |
| 12. 1. 79 | Verordnung (EWG) Nr. 59/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 825/78 über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Ausfuhr | 13. 1. 79 L 9/24 |
| 16. 1. 79 | Verordnung (EWG) Nr. 68/79 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut | 17. 1. 79 L 11/5 |
| 16. 1. 79 | Verordnung (EWG) Nr. 69/79 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen | 17. 1. 79 L 11/7 |
| Andere Vorschriften | | |
| 18. 12. 78 | Verordnung (EWG) Nr. 3079/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1979/1980) | 28. 12. 78 L 368/7 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3080/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1979/1980) | 28. 12. 78 | L 368/13 |
| 18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3081/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1979/1980) | 28. 12. 78 | L 368/17 |
| 18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3082/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Madeira-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1979/1980) | 28. 12. 78 | L 368/21 |
| 18. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 3083/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1979/1980) | 28. 12. 78 | L 368/25 |
| 21. 12. 78 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3084/78 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind | 29. 12. 78 | L 369/1 |
| 21. 12. 78 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 des Rates zur Änderung — insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Währungsparitäten — der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 und der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 betreffend bestimmte Sondermaßnahmen | 29. 12. 78 | L 369/6 |
| 21. 12. 78 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3086/78 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, im Anschluß an die Änderung der Bestimmungen des Statuts über die bei der Anwendung des Statuts zu verwendenden Währungsparitäten | 29. 12. 78 | L 369/8 |
| 21. 12. 78 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3087/78 des Rates zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Italien dienstlich verwendeten oder ansässigen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist | 29. 12. 78 | L 369/10 |
| 22. 12. 78 Entscheidung Nr. 3097/78/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1979 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen | 29. 12. 78 | L 369/31 |
| 29. 12. 78 Entscheidung Nr. 3139/78/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl | 30. 12. 78 | L 370/79 |
| 29. 12. 78 Empfehlung Nr. 3140/78/EGKS der Kommission hinsichtlich der Antidumpingzölle auf bestimmte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl | 30. 12. 78 | L 372/1 |
| 29. 12. 78 Verordnung (EWG) Nr. 10/79 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird | 4. 1. 79 | L 2/11 |
| 12. 1. 79 Verordnung (EWG) Nr. 64/79 der Kommission über die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern nach Italien | 16. 1. 79 | L 10/5 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 335. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. Januar 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 6 vom 10. Januar 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.